fedpol – Explosivstoffe

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Um die Sicherheit in der Schweiz zu fördern, ist der Umgang mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenstände reguliert. Wer solche Waren einführen möchte, benötigt eine Bewilligung des fedpol.

Bei der Aus- und Durchfuhr von solchen Waren gelten die Bestimmungen der Kriegsmaterial- resp. Güterkontrollgesetzgebung.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Sprengstoffgesetz (SprstG; SR *941.41*)
- Sprengstoffverordnung (SprstV; SR *941.411*)

1.3 Hinweis in Tares

Soweit möglich enthalten Tarifpositionen, die aus sprengstoffrechtlicher Sicht relevant sind, den Hinweis «Bewilligungspflicht: fedpol-ZSE». Die Angaben im Tares stellen indes nur Hinweise dar, die Aufzählung oder Nennung ist nicht vollständig oder abschliessend. Massgeblich für die Bewilligungspflicht sind die oben erwähnten Rechtsgrundlagen

1.4 Begriffe

Sprengmittel	Sprengstoffe und Zündmittel
Sprengstoffe	Sprengstoffe sind einheitliche chemische Verbindungen oder Gemische solcher Verbindungen, die durch Zündung, mechanische Einwirkung oder auf andere Weise zur Explosion gebracht werden können, und die wegen ihrer zerstörenden Kraft schon in verhältnismässig geringer Menge gefährlich sind. Als Sprengstoffe gelten insbesondere: - einheitliche Stoffe, wie Nitropenta, Trinitrotoluol und Hexogen; - Mischungen, wie Schwarzpulver zu Sprengzwecken (Sprengpulver), nitroglycerin oder nitroglykolhaltige Sprengstoffe, Ammoniumnitrat-Sprengstoffe, Sprengschlämme und Emulsionssprengstoffe; - Initialsprengstoffe, wie Bleiazid und Bleitrizinat; - Sprengschnüre
Zündmittel	Zündmittel enthalten explosive Stoffe und dienen zur Zündung eines Sprengstoffes. Als Zündmittel gelten insbesondere Sprengkapseln, Sprengzünder (wie elektrische, elektronische und nichtelektrische), Sprengverzögerer, Sicherheitsanzündschnüre und Zündschläuche.
Pyrotechnische Gegenstände	Pyrotechnische Gegenstände sind gebrauchsfertige Erzeugnisse mit einem Explosiv- oder Zündsatz. Ihre Energie ist dazu bestimmt, Licht, Wärme, Schall, Rauch, Gas, Druck, eine Bewegung oder ähnliche Wirkung zu erzeugen.

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung des Fedpol erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 211 «fedpol – Explosivstoffe»
	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «fedpol – ZSE»
Weitere Angaben	- Bewilligungsnummer

	- Bewilligungsinhaber[1] - Bewilligungstyp 1 Einzelbewilligung[2]

[1] Nur bei Anmeldungen im System Passar
[2] Nur bei Anmeldungen im System e-dec